

Tätigkeitsprofil Weiterbildungsbefugte*r

Zum Aufgabenbereich einer/eines Weiterbildungsbefugten gehören gemäß § 11 WBO PT:

1. Persönliche Leitung des Gesamtprozesses sowie zeitliche und inhaltliche Gestaltung der Weiterbildung entsprechend der Bestimmungen des Hamburgischen Gesetzes für die Heilberufe und der aktuellen WBO PT der PTK Hamburg.
2. Entwicklung und Pflege eines an die Weiterbildungsordnung PT orientierten **Curriculums** für die jeweilige Gebietsweiterbildung und den entsprechenden Versorgungsbereich und die Bereitstellung der Theorie durch geeignete Dozent*innen. Sofern die Weiterbildungsstätte nicht das gesamte Curriculum abdecken kann, muss der/die Befugte über geeignete Kooperation mit anderen durch eine Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungsstätten die Durchführung der theoretischen Weiterbildung gewährleisten.
3. Die Pflicht, sich über Änderungen in der WBO PT auf dem Laufenden zu halten und die eigene Weiterbildung ggf. an diese Änderungen anzupassen.
4. **Vorhaltung notwendiger Strukturen:**
 - a. Die/der Weiterbildungsbefugte hat Sorge zu tragen, dass die Stätte, für die sie/er befugt ist, ausreichend geeignete **Patient*innen** zur Verfügung stellt und diese auch den Weiterbildungsteilnehmer*innen als Behandlungsfälle zuführt; sollte dies aus irgendeinem Grund nicht (mehr) möglich sein, müssen geeignete, der Weiterbildungsordnung entsprechende Kooperationen geschaffen werden. Neue Kooperationen müssen der PTK Hamburg zeitnah angezeigt werden. Hierfür ist die Zusendung einer Kopie der entsprechenden Vereinbarung notwendig.
 - b. Zusammen mit dem eigenen Team sind die Strukturen für **Supervision** und **ggf. Selbsterfahrung** vorzuhalten; dies beinhaltet das Führen einer Liste hinzugezogener Supervisor*innen und/oder Selbsterfahrungsleiter*innen für die entsprechende Weiterbildung bzw. das Richtlinienverfahren. Es ist zu beachten, dass Weiterbildungsbefugte nicht die Selbsterfahrung der eigenen Weiterbildungsteilnehmer*innen übernehmen dürfen, da sich ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in dieser Konstellation nicht vermeiden lässt.
5. **Aufsicht und Betreuung** der Weiterbildungsteilnehmer*innen, hierzu gehört u.a.
 - a. regelmäßiger Kontakt zur Abklärung möglicher Probleme im Rahmen der Weiterbildung;
 - b. Überprüfung und Bestätigung der von den Weiterbildungsteilnehmer*innen erbrachten Weiterbildungsteile bzw. -leistungen insbesondere innerhalb der Logbücher (die Dokumentationspflicht obliegt den Weiterbildungsteilnehmer*innen);
 - c. unverzügliche Erstellung eines Zeugnisses nach Beendigung der Weiterbildung durch den/ die Weiterbildungskandidat*in; dieses sollte folgende Informationen beinhalten: erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten; Stellungnahme zur fachlichen Eignung; Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit; Unterbrechungen der Weiterbildung insbesondere durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst; erbrachte

psychotherapeutische Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

6. **Pflichtmeldungen (Änderungsmeldung, siehe Formulare auf der Homepage)** an die PTK Hamburg:
 - a. Substantielle Änderungen in der Weiterbildungsstätte, die die Durchführung der Weiterbildung erschweren, deutlich verlängern oder gar unmöglich machen (z.B. wenn nicht mehr ausreichend Patient*innen für die Weiterbildungsteilnehmer*innen zur Verfügung gestellt werden können).
 - b. Ein Ende der eigenen Tätigkeit an der Stätte bzw. eine Veränderung derselben (z. B. wenn die eigene Anstellung sich zu sehr reduziert, sodass die Verantwortung für die Durchführung der Weiterbildung nicht mehr übernommen werden kann).
 - c. Veränderungen in den bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen und Zusendung neuer Kooperationsvereinbarungen.
7. Weiterbildungsbefugte müssen sich **kontinuierlich in ihrem Gebiet fortbilden**.
8. **Evaluation** des eigenen Weiterbildungsangebots.